DE

Endgültige Fassung, angenommen am 18.3.2004

Richtlinie über einfache Druckbehälter 87/404/EG

Leitlinie zu: Artikel 16

Frage: Gemäß Artikel 16 folgt auf die CE-Kennzeichnung die Kennnummer der benannten

Stelle, die die Produktionsüberwachung im Rahmen der Konformitätserklärung

vornimmt.

Kann diese Kennnummer auch an Druckbehältern mit einem Druckinhaltsprodukt

(PS•V) kleiner 200 bar•Liter angebracht werden, bei denen die

Produktionsüberwachung nicht verpflichtend ist, sondern aufgrund eines Abkommens zwischen Hersteller und der benannten Stelle stattfindet?

Antwort: Nein.

Hinter der CE-Kennzeichnung darf sich bei diesen Druckbehältern keine Kennnummer einer benannten Stelle befinden. Die Kennzeichnung muss nach der folgenden Tabelle vorgenommen werden:

Tabelle: CE-Kennzeichnung und Kennnummer der benannten Stelle:

	Behälter mit 50 bar•Liter < PS•V ≤ 200 bar•Liter	Behälter mit 200 bar•Liter < PS•V ≤ 3000 bar•Liter
EG-Prüfung (Art. 11)	"CE XXXX" (CE-Kennzeichnung plus Kennnummer)	"CE XXXX" (CE-Kennzeichnung plus Kennnummer)
EG Konformitätserklärun g (Art. 12)	"CE" (CE-Kennzeichnung <u>ohne</u> Kennnnummer)	"CE XXXX" (CE-Kennzeichnung plus Kennnummer)

Begründung: Die Richtlinie verlangt diese Überwachung für diese Art von Druckbehältern nicht. Der Wortlaut der Richtlinie besagt, dass die Kennnummer nur in den Fällen anzubringen ist, wo die Überwachung Pflicht ist.

Anmerkung 1:Dies schließt nicht aus, dass eine Überwachung auf frei vereinbarter Grundlage stattfinden kann, aber das Anbringen der Identifikationsnummer würde die Marktüberwachungsbehörden verwirren und in die Irre führen, weil die Überwachung nicht Teil des von der Richtlinie verlangten Verfahrens ist.

Anmerkung 2:Für den Fall einer "frei vereinbarten" Überwachung darf die benannte Stelle die Einhaltung der Artikel der Richtlinie nicht bescheinigen, da dies ebenfalls nicht Teil des von der Richtlinie geforderten Verfahrens ist .

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am:	17.12.2003
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am:	18.03.2004